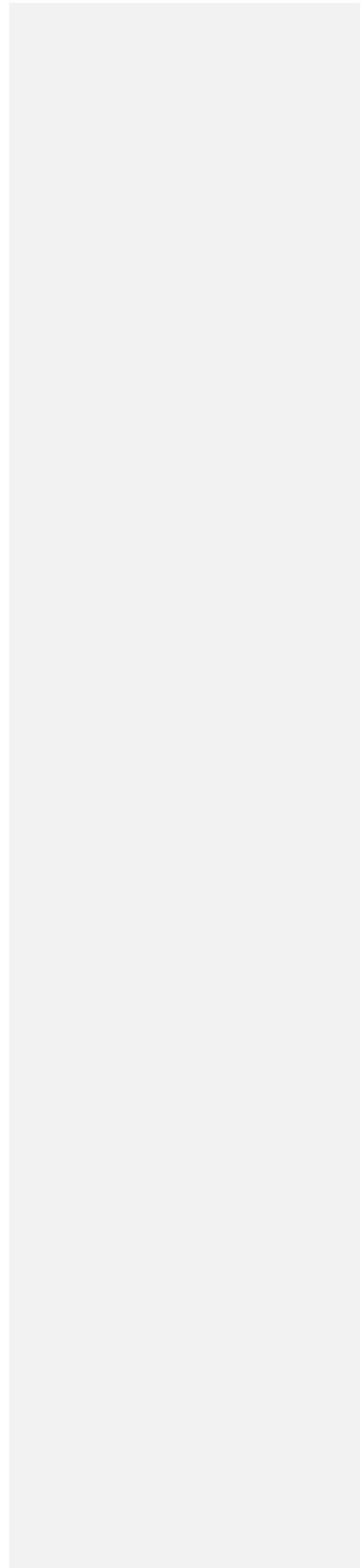


Satzung des Verbandes der
Knappschaftszahnärzte



I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz ~~des Verbands~~

1. Der **Verband** führt den Namen "**Verband der Knappschaftszahnärzte**"
Er hat seinen Sitz in Bochum.

2. Der **Verband** ~~hat die Rechte einer juristischen Person im Sinne des BCB und~~ ist unter der Nr. VR 979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

3. Der **Verband** ~~kannschließt~~ sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit der Dachorganisation aller Knappschaftsärzterverbände in der Bundesrepublik ~~anschließen~~.

§2

Zweck des Verbands

1. Der **Verband** vertritt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

2. Der **Verband** ist Vertragspartner der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (nachfolgend auch „Knappschaft“ genannt) Bundesknappschaft in Fragen des Zahnarztvertrages, des Honorarvertrages, ~~und~~ der Abrechnung und sämtlicher sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zur Organisation und Durchführung des Knappschaftszahnarzt-systems i.S. von § 72 Abs. 3 SGB V. Soweit der Verband der in § 1 Abs. 3 genannten Dachorganisation beigetreten ist, können die die vorstehend genannten Verträge auch durch die Dachorganisation abgeschlossen werden.

II. Mitgliedschaft

§3

Voraussetzungen

1. Mitglied des **Verbands** **soll** jeder approbierte Zahnarzt werden,
der aufgrund eines Zahnarztvertrages mit der Bundesknappschaft für diese als Knappschaftszahnarzt

tätig ist oder der danach im Ruhestand lebt.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand.

2. Zu Ehrenmitgliedern des **Verbands** können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

~~Dieser Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verhandeln und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.~~

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3 (1),
- b) durch Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand, sofern dem nicht Bestimmungen des Zahnarztvertrages mit der **Bundesknappschaft** entgegenstehen, **wobei ein Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zulässig ist,**
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem **Verbands,** bei **verbandsschädigendem Verhalten,**
- d) durch den Tod des Mitgliedes.

Beim Ende der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche an Vermögen oder Einrichtungen des **Verbands.** Der Mitgliedsbeitrag fällt auch für das Kalenderjahr des Ausscheidens in voller Höhe an.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung des **Verbands** im Sinne seiner Zielsetzung (§ 2).
3. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in der für sie zuständigen Bezirksversammlung.
4. Die Mitglieder erkennen die Satzung des **Verbands** und die Beschlüsse

seiner Organe als für sich verbindlich an. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des **Verbands** zu wahren und für seine Ziele einzutreten.

§6

Beitrag und Geschäftsjahr

1. Der Beitrag für **Verbandsmitglieder** wird vom **Gesamtvorstand** ~~Bestimmt, und beträgt z. Z. 1 Prozent des von der Bundesknappschaft gezahlten Brutto Scheinhonorars.~~
Er kann durch den Gesamtvorstand den Erfordernissen entsprechend geändert oder ausgesetzt werden.
2. Mitglieder im Ruhestand und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Organe des **Verbands**

§7

Die Organe des **Verbands sind**

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hierzu muss mindestens ~~zwei~~ zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Die Leitung dieser Versammlung obliegt dem Vorsitzenden.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens ~~acht~~ acht Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
3. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder und Ehrenmitglieder Sitz und Stimme.

4. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- d) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf, die Beschlussfassung über die ~~e)~~ Auflösung des Verbands nach § 17 und über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung
- e) die Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung oder sonstiger Anträge.

f) Die Beschlussfassung über+ Verträge, die den Zahnarztvertrag mit der Bundesknappschaft in seinem ~~Inhalt~~ Substanz wesentlich verändern. ~~+~~

§9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- 1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Sitzungen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheitsfall die Stimme des Stellvertreters. In den Versammlungen und Vorstandssitzungen entscheidet
~~soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.~~
~~Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.~~

5. Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über den wichtigsten Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist, und nach Genehmigung vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder des **Verbands** angehören.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schrift- und Kassenführer
- d) zwei Beisitzern

~~[Wenn der Vorsitzende aus Nordrhein kommt muss der 2. Vorsitzende aus Bochum kommen . Das gleiche soll für den Schriftführer und den Kassierer gelten]~~

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahre gewählt, wobei sich die 4-Jahres-Dauer nach der vier Jahre nach der Wahl stattfindenden Mitgliederversammlung bemisst, so dass die tatsächliche Amtszeit die Dauer von vier Jahren unter- oder überschreiten kann. ~~Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.~~

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so wählt der Gesamtvorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger. ~~Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wird das Amt des Vorsitzenden durch den tritt satzungsgemäß sein Stellvertretenden Vorsitzenden übernommen, so dass der Gesamtvorstand einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen hat.~~

Die nächste Mitgliederversammlung hat die Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu bestätigen ~~7~~ oder einen anderen Nachfolger für

die ~~verbleibenderestliche~~ Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen.

4. Ein Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden abberufengewählt werden. Der Antrag auf Abberufung ist mit Begründung in der Tagesordnung aufzuführen. Die gleiche Mitgliederversammlung hat einen Nachfolger für das Vorstandsamt und die verbleibenderestliche Amtszeit des abberufenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. ~~+~~

~~er ist Vorstand im Sinne des B.G.B.~~

~~Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den~~
~~1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden 2.~~
Vorsitzenden und
jeweils durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

~~Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den 1.~~
~~Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein~~
~~zur Vertretung berechtigt.~~
~~Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung~~
~~bzw. auf Wunsch des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.~~

2. Die Sitzungen des Vorstands werden~~Der Vorstand wird~~ bei Bedarf durch
den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden
Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei
Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
~~jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung berechtigt.~~

3. Der Vorstand schließt mit der Knappschaft Verträge und ~~Vereinbar~~barungen ab und verhandelt über Behandlung, Honorare, Gebühren und Pensionsbezüge mit verbindlicher Wirkung für alle Mitglieder; etwaige Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung bleiben dadurch unberührt.

~~4. Verträge, die den Zahnarztvertrag mit der Bundesknappschaft in~~
~~seiner Substanz wesentlich ändern, müssen vom Gesamtvorstand~~
~~in wichtigen Bestimmungen von der Mitgliederversammlung~~
~~vorher genehmigt werden.~~
{ Frage : vergleich § 8 }

~~5. In dringenden Fällen kann der Vorstand vorläufige Anordnungen~~
~~treffen, die, sofern es satzungsgemäß erforderlich ist, von den~~
~~zuständigen Organen zu bestätigen sind.~~

Formatiert: Standard, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen

~~65. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Der Vorstand ist zudem berechtigt, ein Mitglied bei einem Verstoß gegen die Satzung und die verfolgten Verbandsziele zu ermahnen, zu verwarnen oder mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.000.- zu belegen, die vom Mitglied einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist. Der Ausschluss- oder sonstige Sanktionsbeschluss ist dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen. Widerspricht der Betroffene dem Ausschluss- bzw. sonstigen Sanktionsbeschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung, entscheidet der Gesamtvorstand über den Widerspruch. Der Widerspruch bedarf der Schriftform und hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist abschließend und verbindlich. in erster Instanz bei Ausschlussverfahren.~~

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

~~7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.~~

~~8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~

~~69. Das Amt im Vorstand und (Gesamtvorstand) endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft im KnappschaftszahnärzteVerband.~~

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Organe ein, führt in ihnen den Vorsitz und sorgt für eine gewissenhafte Ausführung aller Beschlüsse. Er hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden auf dessen Wunsch oder bei Verhinderung. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden tritt er satzungsgemäß an seine Stelle.
3. Der Schriftführer erstellt die Niederschrift bei allen Versammlungen der Organe, bei Verhandlungen mit der Bundesknappschaft und bei sonstigen Dienstbesprechungen.
Er führt die Mitgliederliste.
4. Der Kassenführer betreut im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geldangelegenheiten und das Vermögen des Verbands.
Der Mitgliederversammlung hat er den von einem vereidigten Buchprüfer erstellten Kassenbericht, der zusätzlich von zwei weiteren Mitgliedern zu prüfen ist, über das vergangene

Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13

Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Verbands angehören.

~~Er besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand, der sich aus den Obleuten der regionalen Bezirke zusammensetzt. Im Verhinderungsfall eines Obmanns nimmt dessen Stellvertreter an der Gesamtvorstandssitzung teil.~~

2. Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf einberufen. Er fasst Beschlüsse über Verträge und Vereinbarungen mit der Bundesknappschaft, soweit diese nicht vom Vorstand selbst aus satzungsmäßigen Gründen getätigt werden können.

3. Dem Gesamtvorstand ist ferner vorbehalten:

a) Die Wahl nachfolgender Mitglieder des Vorstandes bei einem vorzeitigen Ausscheiden,

b) die Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,

c) die Wahl zeitlich begrenzter Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche oder von Beauftragten für Einzelfragen.

d) die Wahl der zahnärztlichen Mitglieder des Einigungsausschusses gemäß Schiedsvertrag mit der Bundesknappschaft.

~~e) die Einteilung der regionalen Bezirke.~~

~~4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.~~

~~Den Vorsitz im Gesamtvorstand führt der 1. Vorsitzende des Verbandes und in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder sein Stellvertreter.~~

§ 14

Regionale Bezirk und Wahl der Obleute

1. Der Verband untergliedert sich in die folgenden regionalen Bezirke, die nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen:

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Courier New, Schriftartfarbe: Blau

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Courier New, Schriftartfarbe: Blau

- **Bezirk 1 Bochum,**

- **Bezirk 2 Lippe Ost / Ibbenbüren,**

- **Bezirk 3 Gelsenkirchen/Herne,**

- **Bezirk 4 Emscher Nord**

- **Bezirk 5 Ruhr West**

- **Bezirk 6 Vest / Recklinghausen**

21. Die Wahl der Obleute der regionalen Bezirke und ihrer Stellvertreter erfolgt schriftlich durch Briefwahl und hat innerhalb von drei Monaten nach Wahl des neuen Vorstandes stattzufinden. Die Durchführung der Briefwahl obliegt dem Vorstand.

32. Die Briefwahl wird vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen nachbeginnend ~~mit~~ der Neuwahl des Vorstandes durch schriftliche Aufforderung der Mitglieder zur Benennung von Kandidaten für das Amt des Obmanns und seines Stellvertreters eingeleitet.

Die Mitglieder haben sodann die Möglichkeit, innerhalb einer vom Vorstand zu benennenden Ausschlussfrist, ~~die~~ die mindestens 14 Tage nach

Aufgabe der Aufforderung zur Post beträgt, schriftliche Wahlvorschläge für die für ihren jeweiligen Bezirk zu wählenden Obleute zu unterbreiten.

Wahlvorschläge der Mitglieder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Kandidaten, welche

gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Der Vorstand ist berechtigt, seinerseits Wahlvorschläge für die einzelnen Bezirke zu unterbreiten.

Nach Ablauf der Ausschluss~~f~~-Frist sind den Mitgliedern die Wahlvorschläge unter erneuter Festlegung~~Nennung~~ einer Ausschluss~~f~~-Frist von 28 Tagen seit Aufgabe der Wahlvorschläge zur Post zur Abstimmung vorzulegen. Nach Ablauf der Ausschluss~~f~~-Frist eingehende Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. Die Aufgabe der Aufforderung zur Kandidatenbenennung und die Aufgabe der Wahlvorschläge zur Post sind nachweissicher zu dokumentieren,~~protokollarisch festzuhalten~~.

3. Gewählt ist als Obmann bzw. Stellvertreter der Kandidat, welcher jeweils die meisten abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Bezirks auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ~~der sein~~ ~~Stellvertretende~~ ~~Vorsitzende~~, unter Aufsicht des Schriftführers anlässlich einer Vorstandssitzung zieht.

Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern~~Wahlberechtigten~~ in geeigneter Weise bekannt zu machen.

4. Die Obleute und ihre Stellvertreter werden für vier~~4~~ Jahre gewählt, wobei sich die 4-Jahres-Dauer nach der vier Jahre nach der Wahl stattfindenden erneuten Obleutewahl bemisst, so dass die tatsächliche Amtszeit die Dauer von vier Jahren unter- oder überschreiten kann.~~und bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger eintreten.~~

~~5. Der Verband gliedert sich in regionale Bezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Zahl der Bezirke soll größer sein, als die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.~~

§ 15

Aufwandsentschädigung~~Anspruch~~

Alle ehrenamtlich für den "Verband der Knappschaftszahnärzte" tätigen oder von den Organen beauftragten Personen haben Anspruch~~Ansprüche~~ auf eine Aufwands~~E~~Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung bestimmt der Gesamtvorstand.

IV. Schlussbestimmungen

~~§ 16~~ § 16 Ladungen und Zustellungen

~~Ladungen und Zustellungen an Mitglieder haben an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Ein Mitglied kann sich nicht auf eine fehlerhafte Ladung oder Zustellung oder auf eine nicht erfolgte Zustellung oder Ladung berufen, sofern die Ladung oder Zustellung an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgt ist.~~

~~1. Mitglieder, die gegen die Bestimmungen der Satzung, insbesondere gegen die Zielsetzung des § 2 verstoßen, können vom Vorstand in erster Instanz nach Anhörung ermahnt, belehrt oder verwahrt werden. Der Vorstand kann auch eine Geldbuße bis zu 2.000,- € beschließen, die einem caritativen Zweck zuzuführen ist. Bei besonders schweren oder bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verband beschließen (§ 4 (e)).~~

~~2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind dem Betroffenen durch ein geschriebenen Brief mitzuteilen. Er hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung beim Gesamtvorstand Widerspruch zu erheben.~~

~~3. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen oder seiner Rechtsvertretung endgültig.~~

§ 17

Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des **Verbands** kann auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu befinden.

§ 18

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2020 ~~b~~**Beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am gleichen Tage in Kraft.**

Formatiert: Einzug: Hängend:
1,25 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm,
Erste Zeile: 0 cm